

30.06.2016

Antworten zu den Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Vorwort der HammGas:

Wir danken allen Bürgerinnen und Bürgern, die uns in letzter Zeit weitere Fragen zur Aufsuchungsbohrung „Herbern 58“ sowie zur Arbeit der HammGas GmbH & Co. KG zugesandt haben. Um Ihnen Einblick in diese Fragen zu gewähren und zugleich einen Überblick über die Themenkomplexe zu geben, haben wir die Fragen im nachfolgenden Fragenkatalog kombiniert. Einige Fragen haben wir aufgrund inhaltlicher Überschneidungen zum Teil gebündelt und neu strukturiert. Hierfür wurden auch Informationen aus früheren Fragenkatalogen verwendet.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit mit Blick auf den Umfang und die Detailliertheit, haben wir an einigen Stellen Informationen ggf. mehrfach wieder gegeben. Wir hoffen, dass wir dadurch auch diejenigen in angemessenem Umfang informieren können, die gezielt Antworten zu einigen wenigen Fragen suchen. Die hier von der HammGas GmbH & Co. KG veröffentlichten Antworten geben den aktuellen Stand des Wissens und der Planung wieder. Durch neue Erkenntnisse und das Fortschreiten der Planung können sich Änderungen ergeben.

Fragen:

Ist man bei der Bohrung auf Verlustzonen getroffen?

HammGas zielt darauf ab, eben jene vorhandenen Verlustzonen mit einer konventionellen Bohrung zu erreichen, um das dort vorhandene Kohleflözgas fördern zu können. „Verlustzone“ ist eine geologische Bezeichnung für die aus Rissen und Klüften bestehende zusammenhängende Lagerstätte. Es handelt sich dabei um eine natürliche, aufgelockerte und miteinander verbundene Zone, in die das vorhandene Flözgas migriert. Im Verlauf der Bohrung wurden weitere Verlustzonen angetroffen, die jedoch aufgrund der vorhandenen Kenntnisse erwartet und bewusst erbohrt wurden.

Die HammGas nutzt die sogenannte Tektomechanik, ein geotechnisches Aufsuchungskonzept, zur Ermittlung und Analyse vorhandener Kohleflözgas-Reservoire. Durch das Analyseverfahren lassen sich die natürlich vorhandenen Risse und Klüfte im Gestein als Migrationswege (Durchlässigkeitszonen) identifizieren und für die Gasgewinnung nutzbar machen.

Wenn ja, hat man dort mehr Bohrspülung verloren, als allgemein üblich?

Dass im Zuge einer Bohrung ein Teil der Bohrspülung verbraucht wird, ist normal und nicht mit einem Verlust gleichzusetzen. Es wurde nicht mehr Bohrspülung verbraucht als allgemein üblich.

Vor der Aufsuchungsbohrung der HammGas wurden im Bereich Herbern 57 Bohrungen durchgeführt. Aus diesem Grund trägt die Aufsuchungsbohrung der HammGas den Namen „Herbern 58“. Bei allen vorangegangenen 57 Aufsuchungsbohrungen sind Bohrspülungsverluste in den verschiedenen Tiefenbereichen aufgetreten. Bei der nun abgeschlossenen

Bohrung „Herbern 58“ sind lediglich die erwarteten Verluste eingetreten. Die Aufsuchungsbohrung wurde so konzipiert, dass die erwarteten Verluste durch den Brauchwasservorrat in den zwei uns zur Verfügung stehenden Brauchwassertanks ausgeglichen werden konnte.

Können Sie versichern, dass die Bohrung richtig zementiert wurde und mit dem Gestein fest verbunden ist? Warum führen Sie kein Zementlogging durch?

Die HammGas und das von uns mit der Bohrung beauftragte Unternehmen Daldrup & Söhne AG haben alle notwendigen Nachweise der Dichtigkeit erbracht und der Bergbehörde vorgelegt. Dazu zählen u.a. Drucktests sowie sogenannte CBL-Messungen (**C**ement **B**ond **L**og). Diese Messungen wurden bereits durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Die Ergebnisse der CBL-Messungen waren positiv. Alle erforderlichen Untersuchungen und Vorgänge sind durch Sachverständige begleitet worden.

Erfolgreiche Dichtheitsnachweise waren Voraussetzung für die Genehmigung einer temporären Gasförderung zu Testzwecken (vgl. Sonderbetriebsplan „Testbetrieb“) durch die Bergbehörde NRW.

Ist die HammGas ausreichend gegen Bergschäden versichert und wer trägt die Beweislast?

Die HammGas hält eine Haftpflichtversicherung bei einer renommierten internationalen Versicherungsgesellschaft vor, die sowohl während der aktuellen Bohr- und Testphase wie auch bei einem späteren, möglichen Produktionsbetrieb berechnete gesetzliche Schadenersatzforderungen (privatrechtlichen Inhaltes) ausgleichen wird. Im Anschluss an eine Förderphase und damit des Bergbaubetriebes ist die HammGas als Bergbauunternehmerin verpflichtet, einen Abschlussbetriebsplan bei der Bergbehörde vorzulegen und genehmigen zu lassen. Der Abschlussbetrieb muss die Verfüllung der Bohrungen, den Rückbau des Bohrbetriebs und der Produktionsanlagen, die Wiedernutzbarmachung des Geländes sowie die Fragen der Nachsorge und Umwelt nach dem Stand der Technik darlegen und durchführen.

Versichert sind dabei neben den üblicherweise gedeckten Personen- und Sachschäden auch sogenannte Bergschäden. Mit Änderung des § 120 Bundesbergbaugesetz im August 2016 liegt die Beweislast künftig bei den Unternehmen und nicht mehr beim Bürger. Im Bundesbergbaugesetz heißt es dazu: „Entsteht im Einwirkungsbereich der untertägigen Aufsuchung oder Gewinnung eines Bergbaubetriebes oder bei einer bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrungen, die nicht der Aufsuchung oder Gewinnung von Gasen oder Erdwärme aus Grubenräumen stillgelegter Bergwerke dienen, durch Senkungen, Hebungen, Pressungen oder Zerrungen der Oberfläche oder durch Erdrisse oder durch Erschütterungen ein Schaden, der seiner Art nach ein Bergschaden sein kann, so wird vermutet, dass der Schaden durch diesen Bergbaubetrieb verursacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass

1. der Schaden durch einen offensichtlichen Baumangel oder eine baurechtswidrige Nutzung verursacht sein kann oder
2. die Senkungen, Hebungen, Pressungen, Zerrungen Erdrisse oder Erschütterungen

a) durch natürlich bedingte geologische oder hydrologische Gegebenheiten oder Veränderungen des Baugrundes oder

b) von einem Dritten verursacht sein können, der, ohne Bodenschätze untertägig aufzusuchen oder zu gewinnen oder ohne bergbauliche Tätigkeiten mit Hilfe von Bohrungen durchzuführen, im Einwirkungsbereich des Bergbaubetriebes auf die Oberfläche eingewirkt hat.

Wer sich wegen eines Schadens an einer baulichen Anlage auf eine Bergschadensvermutung beruft, hat dem Ersatzpflichtigen auf Verlangen Einsicht in die Baugenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen für diese bauliche Anlage sowie bei Anlagen, für die wiederkehrende Prüfungen vorgeschrieben sind, auch Einsicht in die Prüfunterlagen zu gewähren oder zu ermöglichen.“

Die Änderung des Bergrechts ist durch die Haftpflichtversicherung der HammGas gleichfalls abgedeckt und hat keinerlei Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz.